

AZ: 2627/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Schaden-/Aufwendungsersatzforderungen des Beschwerdeführers.

Die Beschwerdegegnerin (Netzbetreiber) informiert den Beschwerdeführer, dass am 18.11.2021 in der Zeit zwischen 08:15 Uhr und 11:15 Uhr ein Zählerwechsel an einer dem Beschwerdeführer gehörenden Lieferstelle durchgeführt werden soll. Der Beschwerdeführer fuhr für diesen Zählerwechsel von seiner ca. 120 km entfernten Wohnung per Auto zu der Lieferstelle. Die von der Beschwerdegegnerin mit dem Zählerwechsel beauftragte Firma nahm diesen Termin jedoch nicht wahr und informierte den Beschwerdeführer hierüber auch nicht.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe am 18.11.2021 ab ca. 11:30 Uhr wiederholt versucht, die Beschwerdegegnerin telefonisch zu erreichen. Das sei ihm nicht gelungen. Im Ergebnis habe er die Fahrt umsonst auf sich nehmen müssen. Die Beschwerdegegnerin sei zur Erstattung der Fahrtkosten in Höhe von 40,00 EUR verpflichtet.

Der Beschwerdeführer begehrt Erstattung der Fahrtkosten in Höhe von 40,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Zahlung an den Beschwerdeführer ab.

Der zuständige Mitarbeiter des Dienstleisters sei kurzfristig erkrankt. Dies sei nicht vorhersehbar gewesen. An diesem Tag habe sie ein sehr hohes Anrufaufkommen gehabt und habe daher den Beschwerdeführer auch telefonisch nicht informieren können. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz bestehe nicht.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer die eingeforderten Fahrtkosten erstatten.

Auch wenn der krankheitsbedingte Ausfall des Mitarbeiters des Dienstleisters der Beschwerdegegnerin für diese nicht vorhersehbar gewesen sein sollte, wäre die Beschwerdegegnerin nach hiesiger Auffassung verpflichtet gewesen, zumindest den Versuch zu unternehmen, den Beschwerdeführer über die bei ihr hinterlegten Kontaktdaten (Telefon/Internet) zu informieren. Das gilt insbesondere deshalb, da für die Beschwerdegegnerin anhand Liefer- und Postanschrift erkennbar gewesen sein dürfte, dass der Beschwerdeführer nicht selbst an der Lieferstelle wohnhaft ist.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass dem Beschwerdeführer die Kosten auch dann entstanden wären, wenn er am Morgen des 18.11.2021 die Information über den krankheitsbedingten Ausfalls des Termins von der Beschwerdegegnerin erhalten hätte. Angesichts der Wegstrecke von ca. 120 km ist es wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer die Fahrt bereits vor Krankmeldung des Mitarbeiters angetreten hat. Im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte die Beschwerdegegnerin dennoch wegen

des Büroversäumnisses eine Zahlung in Höhe der eingeforderten Fahrtkosten vornehmen. Diese sind mit 40,00 EUR nach hiesiger Einschätzung nicht zu hoch berechnet und beinhalten auch keinen weiteren Zeitaufwand.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer einen Betrag von 40,00 EUR. Damit sind alle eventuellen Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit dem Ausfall des Zählerwechseltermins am 18.11.2021 abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 1. September 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann